

89. Kann, wenn das Arrestgericht sich in der Hauptsache für zuständig erklärt hat, der Widerspruch gegen den Arrestbeschluß auf die Unzuständigkeit des Arrestgerichtes gestützt werden?

C.P.D. §§ 799. 804. 805.

I. Civilsenat. Urt. v. 27. Februar 1895 i. S. L. u. S. (Bekl.) w.
M. L. (Rl.) Rep. I. 407/94.

- I. Landgericht I Berlin.
II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger hatte durch den Spediteur G. J. in Rußland Ware, die er von den in Rußisch-Polen domizilierten Beklagten gekauft, unter Nachnahme übersandt erhalten, die Ware durch Zahlung der Nachnahme eingelöst, dann aber gegen die Beklagten auf Zahlung von 1204,57 \mathcal{M} Schadenersatz wegen vertragswidriger Beschaffenheit der Ware bei dem Landgerichte I zu Berlin Klage erhoben, nachdem die Eisenbahndirektion Bromberg den von ihm gezahlten Nachnahmebetrag von 822,20 \mathcal{M} in Folge Arrestbeschlusses bei der vereinigten Ministerial-, Militär- und Baukasse zu Berlin hinterlegt hatte. Die in diesem Prozesse von den Beklagten erhobene Einrede der Unzuständigkeit ist vom Landgerichte und dem Kammergerichte verworfen worden. Vorher war der Arrest durch Urteil wieder aufgehoben, durch Beschluß des Landgerichtes I zu Berlin aber von neuem die Forderung der Beklagten bezw. ihres Vertreters G. J. an die Hinterlegungsstelle auf Auszahlung des hinterlegten Betrages im Wege des Arrestes gepfändet worden. Die Beklagten erhoben gegen diesen Arrest Widerspruch, der Arrest ist aber durch die Urteile des Landgerichtes und des Kammergerichtes bestätigt. Die Revision der Beklagten ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

„Da die Revision einen Gegenstand im Werte von noch nicht 1500 \mathcal{M} betrifft, so ist sie nach §§ 508. 509 C.P.D. nur insoweit statthaft, als es sich um die von den Revisionsklägern behauptete Unzuständigkeit des Landgerichtes I zu Berlin handelt.

Wäre anzunehmen, daß den Beklagten diejenige Forderung an die vereinigte Ministerial-, Militär- und Baukommission zu Berlin zustände, welche mit Arrest belegt ist, so würde sich die Zuständigkeit des Landgerichtes I zu Berlin ohne weiteres aus § 24 C.P.D. in Verbindung mit § 799 C.P.D. ergeben. Denn dann wäre das Landgericht I zu Berlin auch für den von dem Kläger erhobenen Anspruch auf Zahlung der eingeklagten 1204,57 \mathcal{M} als das Gericht der Hauptsache zuständig. Ob dies aber auch für den Fall anzunehmen ist,

daß der Expediteur G. F. die Nachnahme zwar für Rechnung der Arrestbeklagten, aber in eigenem Namen erhoben und die Beklagten befriedigt oder ihnen einen entsprechenden Vorschuß gewährt hat, kann hier dahingestellt bleiben. Denn die Zuständigkeit des Landgerichtes I zu Berlin für den von demselben beschlossenen Arrest ergibt sich schon daraus, daß thatsächlich die Hauptsache bei dem Landgerichte I anhängig gemacht ist, und daß dies Gericht sich durch sein Urteil in der Hauptsache für zuständig erklärt hat. Danach ist das Landgericht I das Gericht der Hauptsache im Sinne des § 799 C.P.D., auch wenn anzunehmen wäre, daß das Landgericht sich mit Unrecht für die Hauptsache als zuständig erklärt hat.

Es ist nicht angängig, in dem Verfahren über den von dem Gerichte, bei dem die Hauptsache anhängig ist, beschlossenen Arrest über die Zuständigkeit des Gerichtes für die Verhandlung der Hauptsache selbständig zu entscheiden. Denn das würde zur Folge haben können, daß für den Arrest die Zuständigkeit angenommen, in dem Hauptprozeße aber demnächst rechtskräftig abgelehnt, oder umgekehrt die Unzuständigkeit in dem Arrestprozeße rechtskräftig ausgesprochen, in der Hauptsache aber demnächst die Zuständigkeit rechtskräftig festgestellt werden könnte. Da der Arrest von der Zuständigkeit des Gerichtes in der Hauptsache abhängt, so muß auch der Ausdruck über die Zuständigkeit in dem Urteile über die Hauptsache für den Arrestprozeß maßgeblich sein und deshalb in einem Falle wie dem vorliegenden einstweilen bis zur rechtskräftigen Entscheidung dieses Punktes im Hauptprozeße angenommen werden. Etwas anderes ist auch in der Entscheidung des Reichsgerichtes in dem Urteile vom 20. Juni 1882,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 7 S. 322,
nicht ausgesprochen.“ . . .